

Satzung des Deutschen Sojaförderrings

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Sojaförderring“.
- (2) Er hat den Sitz beim Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Augustenberg, Außenstelle Emmendingen, Hochburg 1, 79312 Emmendingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erzeugung und Verarbeitung von Sojabohnen in Deutschland. Das betrifft die Züchtung der Sojabohne, den feldmäßigen Anbau, die direkte Verwertung der Samen in der menschlichen Ernährung, die Verwendung der Pflanzen in der Tierernährung und sonstige Verwertungsmöglichkeiten. Es sollen Wertschöpfungsketten unterstützt werden, die ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sind. Die Vielfalt von Marktpartnern entlang der Wertschöpfungskette und das Gemeinwohl sollen gefördert werden. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die kontinuierliche Sammlung und Bewertung von international verfügbarem Wissen rund um die Sojabohne, insbesondere zu Anbau, Verwertung, Vermarktung, Züchtung, Ökologie und Verwendung in der Humanernährung
- b) die Veröffentlichung von Wissen rund um die Sojabohne, insbesondere auf der vereinseigenen Website
- c) die fachliche Beratung und Betreuung der Mitglieder
- d) die Förderung des Dialogs der Marktpartner entlang der Wertschöpfungskette
- e) die fachliche Beratung der Politik und des Gesetzgebers und die Unterstützung der Abstimmung zwischen den Bundesländern
- f) die Information der Öffentlichkeit über Sojabohnen aus Deutschland
- g) die Förderung des Dialogs mit der Forschung und die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen mit Interesse an den Vereinszielen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
- b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinszwecks nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Verwirklichung des Satzungszwecks durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - und mindestens drei aber höchstens sechs Fachvertretern.
- (2) Bei der Besetzung des Vorstands ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit folgende Interessengruppen repräsentiert werden: landwirtschaftliche Praxis, Forschung und Lehre, Sojahanbel, sojaverarbeitende Industrie, Züchtung, Saatgutwirtschaft und landwirtschaftliche Beratung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch den geschäftsführenden Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter allein oder durch jeweils zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Kassenführung kann der Vorstand delegieren, auch an Nichtmitglieder.
- d) Die Anfertigung des Jahresberichts.

- e) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der geschäftsführende Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Vorstandssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Wahl des Kassenprüfers
- f) Entgegennahme des Jahresberichts und Berichts des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstands
- g) Vergütung und Aufwandsentschädigung von Organmitgliedern
- h) Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung und bei Wahlen entscheidet also grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt es bei Wahlen zur Stimmgleichheit zwischen zwei Kandidaten, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Der/die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber hat/haben der/die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der geschäftsführende Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Zukunftsstiftung Landwirtschaft in Bochum.

Stuttgart-Hohenheim, den 21.12.2016

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??

Mitglied: ??